

Mitteilung des Senats vom 26. Mai 2015

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/151 S eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet. Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bedeutet für alle Bundesländer und alle zuständigen Kommunen durch die stufenweise Umsetzung (2017, 2018, 2020, 2023) – insbesondere zum 1. Januar 2020 – einen großen Systemwechsel im SGB XII und im SGB IX. Die Leistungen der Eingliederungshilfen wurden in das SGB IX überführt, neue Verfahrens- und Kooperationsvorgaben für alle Leistungsträger des SGB IX festgelegt und Beteiligungsrechte der Menschen mit Behinderungen in allen Verfahrensschritten – auch bei den Landesrahmenverträgen – bestimmt. Der Bundesgesetzgeber hat noch bis Dezember 2019 gesetzliche Änderungen für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 beschlossen, die dann jeweils im Vorgriff auf die Änderungen zu berücksichtigen waren, unter anderem durch die IT-Verfahren.

Für alle zuständigen Eingliederungshilfeträger bedeutete dies einen hohen fachlichen Planungs- und Umsetzungsaufwand. Der temporäre sowie der dauerhafte Personalbedarf machten Personalakquise, Fortbildung, Schulung sowie die Klärung von Organisations- und Raumfragen in erheblichem Umfang erforderlich. Für die Stadt Bremen wurde beschlossen, dass mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 ein neuer Fachdienst Teilhabe organisatorisch und personell eingerichtet wird, um den fachlichen Anforderungen des BTHG auf Dauer zielgenauer gerecht werden zu können. Die Parallelität all dieser Herausforderungen um den Jahreswechsel 2019/2020 wurde weitestgehend bewältigt, auch wenn Rückstände in der Bearbeitung der Einzelfälle entstanden sind. Zudem waren auch Leistungserbringer und Leistungsberechtigte gefordert, rechtzeitig alle Unterlagen beizubringen, die der Systemwechsel – insbesondere für die stationären Wohnformen der Eingliederungshilfe – zum 1. Januar 2020 notwendig machte. Auch das war für alle Beteiligten eine große Herausforderung. Übergangsregelungen wurden geschaffen, damit weitestgehend die veränderten Zahlungen und Zahlungswege zum 1. Januar 2020 berücksichtigt werden konnten. Mit dem zusätzlichen Personal, den veränderten Organisationseinheiten im AfSD und der engeren Kooperation mit dem ebenfalls zuständigen Gesundheitsamt Bremen soll das Bundesteilhabegesetz seine volle Wirkung für die im Mittelpunkt stehenden Leistungsberechtigten schrittweise entfalten können. Dafür wurde der Anfang mit dem Fachdienst Teilhabe zum Jahreswechsel 2019/2020 gemacht.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Auszahlungen und ab wann werden diese ordnungsgemäß erfolgen?

Im Fachdienst Teilhabe des Amtes für Soziale Dienste konnte ein Großteil der Fälle auf die veränderte Leistungsgewährung vollumfassend umgestellt werden. Mit Stand vom 13. Mai 2020 sind von insgesamt 3 949 Fällen aus dem SGB IX-Bereich noch 232 Fälle sowie von 3 000 Fällen aus dem

SGB XII-Bereich noch 57 Fälle umzustellen und abschließend zur Auszahlung zu bringen. Der Fachdienst Teilhabe geht davon aus, dass spätestens im dritten Quartal 2020 auch diese Fälle regelhafte und laufende Zahlungen erhalten.

2. An wen wurden Abschlagszahlungen zu welchem prozentualen Anteil und für welche Bedarfe angewiesen? (Bitte auch die Summe der insgesamt erfolgten Abschlagszahlungen angeben.)

Es wurden für den Zeitraum Januar bis April 2020 pauschale Zahlungen an mehrere Leistungserbringer des Leistungstyps 1 – Besondere Wohnformen – sowie auch für weitere ambulante Angebote erbracht. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergab sich in der Regel aus einem prozentualen Anteil der jeweiligen Vergütungssätze, der von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich ist. Insgesamt wurden im benannten Zeitraum für 229 Leistungsberechtigte rund 680 000 Euro pauschale Zahlungen erbracht.

3. Wie viele Arbeitsstunden müssen eingeplant werden, um die Abschlagszahlungen nachträglich mit den laufenden Auszahlungen zu verrechnen?

Es sind rund 40 Arbeitsstunden zur Verrechnung mit den laufenden Auszahlungen zu veranschlagen. Die pauschalen Zahlungen werden im Rahmen der umfassenden Umstellungsarbeiten in den Einzelakten verrechnet. Je nach Fallkonstellation kann der Umstellungsvorgang mehrere Stunden umfassen. Eine genaue Bezifferung des Minuten-/Stundenanteils ist nicht möglich, da es sich jeweils um individuelle Fallgestaltungen handelt.

4. Inwiefern haben die Träger von Angeboten für Menschen mit Behinderungen Folgen der ausbleibenden Zahlungen des AfSD zu tragen und wie gehen sie damit um?

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Leistungserbringer in der Übergangszeit auf Rücklagen zurückgreifen können. Dennoch kann es dadurch in einzelnen Fällen zu Liquiditätsproblemen bei Trägern führen. So sind bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) in den vergangenen Monaten Beschwerden einzelner Leistungserbringer über die Höhe der Abschlagszahlungen eingegangen. Hier wurden in Gesprächen gegebenenfalls bestehende Liquiditätsprobleme ermittelt und individuelle Lösungen wie beispielsweise die Erhöhung von Abschlagszahlungen oder ähnliches gefunden.

5. Gab es in 2019 zur Steuerung der Vorbereitungen zur Umsetzung des Gesetzes ebenfalls eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe, wenn nein, warum nicht?

Das ressortübergreifende Projekt „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und Steuerung der Eingliederungshilfe“ unter Federführung der SJIS besteht bereits seit 2017. In den Arbeitsgruppen zur Umsetzung einzelner Themen sind je nach Zuständigkeit die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV), die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) und der Magistrat Bremerhaven beteiligt. Das BTHG ist im Dezember 2016 beschlossen worden und in Teilen ab 1. Januar 2017 in weiteren Stufen (2018 und 2020) in Kraft getreten. Gesteuert wird das Projekt über die ressortinterne Strategiegruppe, die unter dem Vorsitz des Staatsrates SJIS regelmäßig tagt und richtungsweisende Entscheidungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowie zur Steuerung der Eingliederungshilfe trifft. Zusätzlich gibt es eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung in der Verwaltung, an der SJIS und SGFV beteiligt sind.

6. Warum ist es jetzt nach dem Start der Umsetzung des BTHG nötig, eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe einzurichten und dem Senat über die zukünftige Steuerung zu berichten?

In den Beschlüssen des Senats vom 18. Februar 2020 zur Haushaltsaufstellung heißt es in Nummer 13:

“Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport unter Beteiligung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Kinder und Bildung sowie dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zu Geschäftsprozessen und Ressourceneinsatz für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Kontext der Staatsräte-AG Sozialleistungen einzurichten und abschließend dem Senat über die zukünftige Steuerung zu berichten.“

Der Beschluss baut auf der bestehenden ressortübergreifenden Umsetzungsstruktur zum BTHG auf und bekräftigt diese. Auch in der Vergangenheit wurde über die Umsetzung und die finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Staatsräte-AG Sozialleistungen berichtet.

7. Wer wird dieser Arbeitsgruppe angehören und wer hat die Federführung?

Die bereits bestehende ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Verwaltungsumsetzung unter Beteiligung von SJIS und SGFV wird nunmehr um Mitglieder vom Senator für Finanzen (SF) und der Senatskanzlei (SK) erweitert. SKB wird je nach Themenlage einbezogen in die AG. Die Federführung liegt bei SJIS. Die Arbeitsgruppe bereitet eine Berichterstattung im Rahmen der Staatsräte-AG vor.

8. Welche Geschäftsprozesse sollen konkret ressortübergreifend durch diese Arbeitsgruppe geregelt werden?

Vor allem die Geschäftsprozesse für den Umsetzungszeitpunkt zum 1. Januar 2020 zwischen SGFV beziehungsweise dem Gesundheitsamt und SJIS beziehungsweise dem Amt für Soziale Dienste bedürfen einer engen Abstimmung. Hintergrund ist, dass die fachliche Zuständigkeit und ein Teil der operativen Zuständigkeit für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung bei SGFV beziehungsweise beim Gesundheitsamt liegen, während die vertragsrechtliche Umsetzung für alle Personengruppen bei der SJIS liegt sowie die leistungsrechtliche Einzelfallbewilligung im Amt für Soziale Dienste. Für die engere Zusammenarbeit der Ämter wird zugleich der gemeinsame Umzug in neue Räumlichkeiten ab August 2020 geplant. Die veränderten Geschäftsprozesse – bedingt durch das BTHG – werden zwischen Ressorts und Ämter neu definiert.

9. Wo und durch wen wurde der Ressourceneinsatz für die Umsetzung des BTHG bislang gesteuert und um welchen Ressourceneinsatz geht es konkret?

Es gibt drei wesentliche Faktoren bei der Betrachtung der Ressourcen. Den ersten Faktor stellt der Mehraufwand in der Verwaltung dar, für den personelle Ressourcen bereitgestellt werden und für den weitere Kosten für Fortbildungen, Büroausstattung und Gebäude entstehen. Zu diesen Fragen hat es Vorlagen für die politischen Gremien gegeben.

Eine wesentliche Änderung ist die Trennung der Existenzsichernden Leistungen (SGB XII) von den Fachleistungen (SGB IX) zum 1. Januar 2020. Diese Trennung führt zum zweiten Faktor.

Es werden Ausgaben von der Eingliederungshilfe zu den Ausgaben bei der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt verlagert. Für diese finanzielle Umsteuerung zwischen Eingliederungshilfeleistungen und Grundsicherungsleistungen hat der Bund Höchstgrenzen für die Anerkennung der Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen festgelegt sowie die Regelbedarfsstufe für Grundsicherungsleistungen für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen erhöht und dafür den gesonderten Barbetrag und die Bekleidungs pauschale (als Hilfe zum Lebensunterhalt) gestrichen. Die höheren Ausgaben in der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII werden vom Bund erstattet.

Der dritte Faktor sind die Ausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Diese Ausgaben sinken um den Betrag, der wie beschrieben in

die vom Bund zu erstattenden Grundsicherungsleistungen gemäß SGB XII verlagert wird. Gleichzeitig steigen die Ausgaben der Eingliederungshilfe nach SGB IX, weil es durch das BTHG mehr Leistungsberechtigte geben wird, es weniger Anrechnung und Heranziehung von Einkommen und Vermögen gibt und einige Leistungen neu hinzukommen. Auch diese Effekte sind durch das SGB IX vorgegeben, die Veränderungen resultieren aus gesetzlichen Ansprüchen der Menschen mit Behinderungen. Die Steuerung liegt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport SJIS und für die Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz SGFV.

10. Wann lag der Senatorin für Soziales der erste Entwurf eines Konzeptes zur Umsetzung des BTHG in Bremen vor und wann gab es ein erstes Konzept im AfSD?

Die Umsetzung des BTHG ist wesentlicher Bestandteil des unter Punkt 5 genannten Projektes „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und Steuerung der Eingliederungshilfe“. Das Amt für Soziale Dienste ist am Projekt beteiligt, die seit 2018 entwickelten Teilprojekte haben auch die konkrete Umsetzung des BTHG im Amt für Soziale Dienste berücksichtigt.

11. Wie viele Stellen wurden für das AfSD im Jahr 2019 beantragt, wie viele davon wurden noch in 2019 genehmigt und wie viele davon sind zum 15. März 2020 besetzt?

Für die Umsetzung der 3. Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 wurde für das AfSD im Jahr 2019 ein Personalmehrbedarf von insgesamt 60,05 Vollzeiteinheiten (VZE) beantragt (vergleiche Senatsbeschluss vom 19. März 2019 „Personalmehrbedarf der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ab dem Jahr 2019 aufgrund des Bundesteilhabegesetzes“).

Im Einzelnen splittete sich der Gesamtpersonalmehrbedarf in den jeweiligen Aufgabenbereichen des AfSD wie folgt auf:

Bereich	Dauerhafter Mehrbedarf BTHG in VZE	Davon sofortiger Mehrbedarf BTHG in VZE
AfSD		
1. Wirtschaftliche Hilfen	38,55	10,40
2. Junge Menschen (Jugendamt)	8,50	5,00
3. Sozialdienst Erwachsene	13,00	8,00
Personalmehrbedarf AfSD gesamt	60,05	23,40

Von dem in der obigen Tabelle ausgewiesenen Gesamtpersonalmehrbedarf des AfSD wurden 23,4 VZE als sofortige Personalverstärkung angemeldet, während der restliche Bedarf in Höhe von 36,65 VZE zum 1. Januar 2020 bestand.

Der Senat hat den Gesamtpersonalmehrbedarf des AfSD im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG mit Beschluss vom 19. März 2020 zur Kenntnis genommen und zugestimmt, das im AfSD sofort benötigte Personal im Umfang von 23,4 VZE einzusetzen. Die Finanzierung dieses Personals erfolgte in 2019 aus dezentralen Mitteln der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

In den Bereichen Wirtschaftliche Hilfen und im Sozialdienst Erwachsene waren zum Stichtag 15. März 2020 bereits alle in 2019 genehmigten Stellen

besetzt. Von den in 2019 genehmigten Stellen war im Bereich Junge Menschen zum 15. März 2020 eine Stelle (1 VZE) besetzt. Die Auswahlverfahren für die übrigen Stellen wurden inzwischen erfolgreich abgeschlossen, so dass auch dort in Kürze alle in 2019 genehmigten Stellen besetzt sein werden.

12. Wie viele der noch ausstehenden Stellen-Genehmigungen für das AfSD werden im Haushalt 2020/2021 genehmigt?

Der im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des BTHG verbliebene Personalmehrbedarf des AfSD im Umfang von 36,65 VZE wurde im derzeit laufenden Haushaltsaufstellungsverfahren für die Jahre 2020/2021 zum jetzigen Zeitpunkt in vollem Umfang anerkannt, finanziert und verstetigt. Gleiches gilt für die Finanzierung der bereits in 2019 im Umfang von 23,4 VZE genehmigten Stellen.

13. Wie viele Überstunden sind im AfSD durch Personalumsteuerung zur Umsetzung des BTHG bis zum 15. März 2020 aufgelaufen und wann und wie sollen diese wieder abgebaut werden?

Im AfSD und im jetzigen Fachdienst Teilhabe sind insgesamt 2 716 Stunden an Mehrarbeit geleistet worden. Die Mehrarbeit wurde im Zeitraum vom August 2019 bis zum April 2020 geleistet – im Wesentlichen für die Umsetzung der 3. Stufe des BTHG. Mit dem Abbau der aufgelaufenen Überstunden aus der Mehrarbeit soll mit Beginn des 4. Quartals begonnen werden. Dabei wird zugrundegelegt, dass der Umzug in den endgültigen Standort des Fachdienstes Teilhabe vollzogen wurde. Die neu eingestellten Mitarbeitenden werden bis dahin eingearbeitet sein und können in den jeweiligen Aufgabenbereichen entlastend eingesetzt werden.

14. Welche Folgen hat die Personalumsteuerung für andere Arbeitsbereiche im AfSD?

- a) Benennen Sie die Bereiche, aus denen Personal für die Abarbeitung von Aufgaben für den Fachdienst Teilhabe vorübergehend eingesetzt wurde.

Die Einführung des Bundesteilhabegesetzes war eine Gesamtaufgabe des Amtes für Soziale Dienste. Die Bereiche, aus denen vorübergehend Personal für Aufgaben des Fachdienstes Teilhabe eingesetzt wurden, kamen aus mehreren Abteilungen/Referaten des Amtes für Soziale Dienste, insbesondere aus den Wirtschaftlichen Hilfen ambulant und stationär. Jeder Bereich war mittelbar und unmittelbar von der Einführung des neuen Gesetzes betroffen.

- b) Benennen Sie die Bereiche, aus denen Personal in den neuen Fachdienst gewechselt ist.

Aus den folgenden Bereichen ist Personal in den Fachdienst Teilhabe gewechselt:

- Wirtschaftliche Hilfe
- Stationäre Leistungen
- Sozialdienst Erwachsene
- Sozialdienst Junge Menschen
- Wirtschaftliche Jugendhilfe
- Betreuungsbehörde
- Unterhaltsvorschuss
- Service
- Stab der Amtsleitung
- Sozialzentrumsleitung

- c) Benennen Sie die Höhe der Rückstände, die in den Arbeitsabläufen dieser Bereiche jeweils entstanden und welche Risiken damit verbunden sind, zum Beispiel Verjährung von Rückforderungen et cetera.

Bereich Soziales, ehemaliger Fachdienst Stationäre Leistungen:

Mitarbeitende, die aus dem Bereich der Ambulanten Wirtschaftlichen Hilfen in den ehemaligen Fachdienst Stationäre Leistungen umgesetzt wurden, müssen zunächst eingearbeitet werden. Die Fallbelastung beträgt derzeit 203 Fälle pro Vollzeit-BV.

Im vergangenen Jahr wurde der ehemalige Fachdienst Stationäre Leistungen personell verstärkt. Zusätzlich fand eine Neuorganisation unter Neubildung der Teams Pflege, Eingliederungshilfe, Sonderteam und Front- und Back-Office statt. Mit Stand 03/2019 bestand im Bereich des ehemaligen Fachdienstes Stationäre Leistungen ein Rückstand von 291 nicht abschließend bearbeiteter Fälle. Aufgrund der Umsetzung der 3. Stufe des BTHG und den damit verbundenen notwendigen Umstellungsarbeiten, insbesondere bei den stationären Leistungen, konnten die bestehenden Rückstände nicht zeitnah abgearbeitet werden und die Rückstände sind bis heute weiter angewachsen. Denn in der Zeit vom 12. November 2019 bis zum 31. Dezember 2019 waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Stationäre Hilfen gehalten, mit etwa der Hälfte ihrer Arbeitszeit Umstellungsarbeiten nach dem BTHG vorzunehmen. Im Bereich des ehemaligen Fachdienstes Stationäre Leistungen wurden 600 unbearbeitete Neuanträge auf Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege gemeldet.

Dies hat zur Folge, dass Neuanträge derzeit nicht in angemessener Zeit beschieden werden können, die Wartezeit für die Bürgerinnen und Bürger beträgt momentan sechs bis neun Monate. Einrichtungsträger erhalten aufgrund dessen verspätet die ihnen zustehenden Zahlungen.

Hinzu kommt, dass insgesamt circa 1 450 eingestellte Akten der stationären Eingliederungshilfe nach SGB XII vorhanden sind, welche im Rahmen der Vorbereitung zur Vernichtung auf Überzahlungen, Kostenersatz, vorhandene Rückstände und Trägerforderungen geprüft werden müssen. Die geltend gemachten und in der Software SAP erfassten öffentlich-rechtlichen Forderungen werden von der Landeshauptkasse überwacht und es werden Rückstandsanzeigen erstellt. Privatrechtliche Forderungen werden vom Fachdienst Unterhalt/Forderungen geprüft und durchgesetzt. Dadurch werden Verjährungen in diesen Bereichen verhindert.

Für die Aufarbeitung der bestehenden Bearbeitungsrückstände wurde ab 1. April 2020 nach Einführung des neuen Fachdienstes Teilhabe und der damit verbundenen erforderlichen Neuorganisation des ehemaligen Fachdienstes Stationäre Leistungen ein neues Team zur Rückstandsbearbeitung gebildet. Mit diesem Team werden derzeit die bestehenden Rückstände gesichtet, sortiert und sodann abgearbeitet. Eilfälle werden dabei prioritär behandelt.

Bereich Soziales, Ambulante Leistungen:

Der Wechsel des Personals in den Fachdienst Teilhabe bedingt sowohl im Sozialdienst Erwachsene als auch in den Wirtschaftlichen Hilfen Änderungen in den Fallzuständigkeiten. Die Sozialzentren und die Teams der Wirtschaftlichen Hilfen und des Sozialdienstes Erwachsene müssen neu organisiert und Fälle (auch die der Hilfe zur Pflege) umverteilt werden. Zusätzlich werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter anderem für das Themenfeld der Hilfe zur Pflege neu qualifiziert. Dieser Organisationsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

Die Abarbeitung der bestehenden Postrückstände im ambulanten Bereich erfolgt durch die Sachbearbeitung. In einigen Sozialzentren wird

die Abarbeitung der Rückstände durch den Einsatz des Projektes Mobiles Unterstützungsteam (MUT) unterstützt.

Für den Bereich der ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege werden eilbedürftige Anträge innerhalb weniger Tage bearbeitet. In Fällen, die bereits Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, erfolgt eine Weitergewährung in der Regel ohne Leistungsunterbrechung. In den übrigen Fällen werden Neuanträge innerhalb von acht bis zwölf Wochen begutachtet und abschließend bearbeitet.

15. Wie haben sich die Zahlen der nicht bearbeiteten Fälle in der Gewährung stationärer und ambulanter Hilfen zur Pflege im Jahr 2019 bis zum 15. März 2020 entwickelt?

Die Bearbeitungsrückstände sind in den nun vier Bremer Sozialzentren und dem ehemaligen Fachdienst Stationäre Leistungen unterschiedlich ausgeprägt.

Wie bereits unter 14 c) beschrieben, bestand im Bereich des ehemaligen Fachdienstes Stationäre Leistungen mit Stand 03/2019 ein Rückstand von 291 nicht abschließend bearbeiteter Fälle. Dieser Rückstand konnte anfangs aufgearbeitet werden. Aufgrund der Umsetzung der 3. Stufe des BTHG und der damit verbundenen notwendigen Umstellungsarbeiten wuchsen die Rückstände der noch zu bearbeiteten Fälle wieder an. In der Zeit vom 12. November 2019 bis zum 31. Dezember 2019 waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Stationäre Hilfen gehalten, mit etwa der Hälfte ihrer Arbeitszeit Umstellungsarbeiten nach dem BTHG vorzunehmen.

Aktuell sind im Bereich des Fachdienstes Stationäre Leistungen circa 600 Neuanträge der stationären Hilfe zur Pflege nicht abschließend bearbeitet. Die Anträge können daher derzeit nicht in angemessener Zeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern beschieden werden. Mit den beschriebenen neu organisierten Teams werden derzeit die bestehenden Rückstände gesichtet, sortiert und sodann abgearbeitet. Eilfälle werden dabei prioritär behandelt.

Wie unter 14 c) dargestellt, werden für den Bereich der Ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege eilbedürftige Anträge innerhalb weniger Tage bearbeitet und notwendige Pflegemaßnahmen können unverzüglich eingesetzt werden. In Fällen, die bereits Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, erfolgt eine Weitergewährung in der Regel ohne Leistungsunterbrechung. In den übrigen Fällen werden Neuanträge innerhalb von acht bis zwölf Wochen begutachtet und abschließend bearbeitet.